

3.2 Anlagenbezogene Überwachung

3.2.1 Grundlagen

Die Grundsätze, Zielsetzung und die allgemeinen Anforderungen zur Überwachung kerntechnischer Anlagen sind in der Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen (REI) [7] geregelt. In Mecklenburg-Vorpommern existieren folgende kerntechnische Anlagen:

- das KGR mit den Blöcken 1 bis 6
- das Zwischenlager für abgebrannten Brennstoff / ZAB und
- die Zentrale Aktive Werkstatt / ZAW

sowie das ZLN mit den Genehmigungsbereichen:

- Konditionierung/Zwischenlagerung Hallen 1-7 und
- Zwischenlagerung von abgebrannten Brennstoffkassetten Halle 8.

Die erteilten Genehmigungen [16], [17], [18], [19] und [20] beinhalten die anlagenspezifischen atomrechtlichen Genehmigungswerte für die maximal zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Abluft und Abwasser. Nach § 48 Strahlenschutzverordnung [2] sind diese Ableitungen zu überwachen und nach Art und Aktivität zu spezifizieren (Emissionsüberwachung).

Neben der vom Genehmigungsinhaber durchgeführten Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen wird die Immissionsüberwachung durchgeführt. Dabei hat der Genehmigungsinhaber die Aktivität von Proben aus der Umgebung und die Ortsdosen durch Messung zu bestimmen.

Zu beiden Überwachungskomplexen werden von der unabhängigen Messstelle, dem LUNG, kontrollierende und begleitende Messungen durchgeführt.